



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

52. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 12/2024

Erscheinungstag: 26.06.2024

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Einladung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wassenberg am Dienstag, 02.07.2024, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg | 182 - 183 |
| 2. | Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 12.07.2019 über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2020 vom 20. Juni 2024 | 184 - 185 |
| 3. | Leitlinien für die Ausübung von Bürgerbeteiligungsinstrumenten bei der Stadt Wassenberg | 186 - 197 |
| 4. | 1. Satzung vom 26.06.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 | 198 - 199 |
| 5. | Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Wassenberg | 200 |
| 6. | Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Wassenberg | 201 - 205 |
| 7. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW;
Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031 | 206 - 214 |

II. Nichtamtlicher Teil

Pressemitteilungen vom 13.06. bis 26.06.2024

215- 226

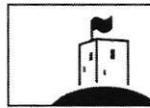
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem

Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0



An die
Mitglieder des Wahlausschusses
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wassenberg am

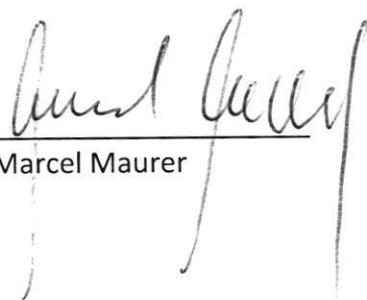
**Dienstag, 02.07.2024, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg,**

lade ich hiermit ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen des Wahlausschusses öffentlich sind. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO).

Wassenberg, den 24.06.2024

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Marcel Maurer

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Wahlausschusses
Vorlage: BV/FB1/054/2024
2. Verpflichtung der Beisitzer nach § 6 Abs. 3 KWahlO NRW
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2020
4. Vorberatung zur Einteilung der Wahlbezirke
-Vorlage wird nachgereicht-

Satzung
über die Aufhebung der Satzung vom 12.07.2019 über die Zahl der Vertreter
im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2020
vom 20. Juni 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 20. Juni 2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 12.07.2019 über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2020, in Kraft getreten am 19.09.2019 (Amtsblatt der Stadt Wassenberg Nr. 11/2019 vom 18.09.2019, S. 119 f.) wird aufgehoben.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter richtet sich zur Kommunalwahl 2025 sowie ab dann nach der gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für die nach der Bevölkerungszahl der Stadt Wassenberg vorgesehene Regelgröße und den übrigen kommunalrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wassenberg, den 26. Juni 2024


Maurer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 12.07.2019 über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2020 vom 20. Juni 2024 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 20.06.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26. Juni 2024



Marcel Maurer
Bürgermeister



LEITLINIEN

für die Ausübung von
Bürgerbeteiligungsinstrumenten
bei der Stadt Wassenberg

– Bürgerbeteiligungsleitlinie –

Datum: **20.06.2024**

Aktenzeichen: **011.01.000**

Anlagen: **1.) Muster Beteiligungskonzepte**

2.) Übersicht Beteiligungsinstrumente

Präambel

Leitlinien regeln das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure im Beteiligungsprozess. Ziel ist, dass sich Bürger, Politiker und Verwaltungsvertreter auf ein gemeinsames Vorgehen einigen und darauf vertrauen können, dass die verabredeten Verfahrensschritte eingehalten werden. Leitlinien regeln den Gesamtprozess des Beteiligungsverfahrens. Sie geben vor, welche Entscheidungen in welcher Reihenfolge getroffen werden müssen, aber bestimmen nicht einzelne Methoden, Formate oder Zielgruppen. Sie wirken auf das Verhältnis zwischen den und innerhalb der Akteursgruppen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Beteiligungsleitlinie zu verstehen, die eine Zusammenarbeit der Organe der Stadt Wassenberg, das heißt Rat und Verwaltung, sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger für bestimmte Angelegenheiten regelt, für die eine Beteiligung eröffnet ist. Vorweg geschickt sei jedoch, dass der Stadtrat in seiner Rolle als Vertretung der Bürgerschaft und im Rahmen seiner Legitimation aus dem repräsentativen Demokratiemodells die Letztentscheidung trifft, hierfür verantwortlich bleibt und diese grundsätzlich nicht auslagert.

Die nachstehenden Bestimmungen orientieren sich an den Erkenntnissen aus dem Netzwerk Allianz für Demokratie der Bertelsmann Stiftung und greift die im Rahmen einer Beteiligungsleitlinie zu regelnden Fragestellungen auf.

1. Allgemeine Zielsetzung

Bürgerinnen und Bürger sind wichtige Ideengeberinnen und Ideengeber für die Fachverwaltung und für den städtischen Stadtrat. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll zudem dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln.

Sie ist durch folgende Merkmale und Ziele gekennzeichnet:

- Sie sorgt für frühzeitige und umfassende Information und ein verlässliches Verfahren.
- Sie erkennt die Interessenvielfalt sowie das Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsbedürfnis der Bürgerschaft. Sie nimmt die Bürgerschaft aber auch in Mitverantwortung.
- Sie führt die Erfahrung und den Sachverstand von Einwohnerinnen, Einwohnern, Stadtrat und Verwaltung in geeigneten Phasen von Entwicklungs-, Planungs- und Entscheidungsprozessen auf kooperative Weise zusammen und macht sie für das Gemeinwesen nutzbar.

- Sie bereichert die repräsentative Demokratie, indem sie die Rolle der Bürgerschaft stärkt und der Verwaltung die Vorstellungen der Bürgerschaft klarer vermittelt. Gleichzeitig verdeutlicht sie die Entscheidungsverantwortung des Stadtrats.
- Sie erarbeitet in einem öffentlichen und ergebnisoffenen Diskurs Lösungen und macht diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Sie eröffnet die Möglichkeit zur Diskussion und erhöht so die Bereitschaft, die letztendlich getroffenen Entscheidungen des Gemeinderats anzuerkennen.
- Sie behält den sorgsamem Umgang mit knappen Ressourcen im Auge – sowohl im Verfahren als auch bei Lösungsvorschlägen.

Ziel der Leitlinie ist es sodann, schnelle und praxisorientierte Entscheidungen unter Berücksichtigung der Sichtweise aus der Bevölkerung zu treffen. Durch formelle Beteiligungsinstrumente alleine soll jedenfalls der Entscheidungs- und Umsetzungsprozess nicht unzweckmäßig verlängert werden.

2. Elemente der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien meint die gemeinsame Gestaltung von Vorhaben und Projekten der Stadt Wassenberg. Sie basiert auf der Zusammenarbeit von Einwohnerinnen und Einwohnern, dem Rat der Stadt Wassenberg und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung (Trialog).

Sie ersetzt hingegen nicht den politischen Wettstreit und die politische Entscheidungskompetenz des Stadtrates und der Verwaltungsspitze. Ferner bleiben durch die Leitlinien nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mögliche Beteiligungsinstrumente sowie über diese Leitlinien hinausgehende informelle Beteiligungen in Einzelfällen unberührt.

Zentrale Elemente der Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien sind:

- **Frühzeitige Information durch eine Vorhabenliste**

Die Verwaltung erstellt in Abstimmung mit dem Stadtrat eine Vorhabenliste über städtische Projekte, bei denen das Interesse vieler Einwohnerinnen und Einwohner angenommen werden kann. Sie dient der sehr frühzeitigen Information der Öffentlichkeit zur Förderung des Dialogs, der Rückkopplung/Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Projekten. Darüber hinaus werden die weiteren Projektphasen und Ergebnisse im Rahmen der Vorhabenliste fortgeschrieben.

- **Anregungen für Bürgerbeteiligung von verschiedenen Seiten**

Bürgerbeteiligung kann angeregt werden von der Bürgerschaft (als Anregung gemäß § 24 GO NRW), vom Stadtrat und vom Bürgermeister nach den Voraussetzungen nach diesen Leitlinien.

- **Kooperative Planung und Ausgestaltung eines Beteiligungskonzeptes**

Im Vorfeld eines Beteiligungsprojekts wird grundsätzlich ein Beteiligungskonzept entwickelt. Seine wesentlichen Inhalte sind die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands, die Planung des Prozessablaufs, die Bestimmung der zu beteiligenden Einwohnerinnen und Einwohner, die Wahl der Methode(n), die Aufstellung eines Zeithorizonts sowie die Abschätzung der Kosten des Verfahrens. Ein Muster ist als **Anlage 1** beigefügt.

- **Niedrigschwellige und einfache Beteiligungsmöglichkeit**

Bei der Festlegung von Instrumenten und der jeweiligen Art der Beteiligung soll darauf geachtet werden, dass diese einfach zugänglich sind. Gleichzeitig, aber nicht ausschließlich, sollen digitale Formate eingesetzt werden.

- **Bürgerbeteiligung (gegebenenfalls) über verschiedene Projektphasen hinweg**

Kommunale Vorhaben und Projekte durchlaufen in der Regel mehrere Projektphasen. Bürgerbeteiligung ist deshalb als Prozess zu verstehen, der die einzelnen Planungs- und Entscheidungsphasen begleitet. Bei mehrphasigen Prozessen sind die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung jeweils in die nachfolgenden Prozessphasen zu übernehmen.

- **Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen in eine breitere Öffentlichkeit**

In der Regel wirkt nur eine beschränkte Zahl von Personen direkt an einem Bürgerbeteiligungsverfahren mit. Um eine verlässliche Information über die Meinung der Bürgerschaft zu gewinnen, sollen deshalb an Punkten, die für die Vorhabenentwicklung von maßgeblicher Bedeutung sind, die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Rückkopplung).

- **Verbindlichkeit von Beteiligungsprozessen**

Das Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner in das Beteiligungsangebot der Stadt hängt stark davon ab, ob die Grundsätze und Regeln für Bürgerbeteiligung zuverlässig eingehalten werden. Dies gilt besonders bei mehrphasigen

Projekten. Zentral für die Verbindlichkeit ist nicht nur die Einhaltung von Regeln, sondern auch, dass die Beteiligungsergebnisse im abschließenden Entscheidungsprozess nachvollziehbar berücksichtigt werden, auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind.

- **Weiterentwicklung und Evaluierung der Bürgerbeteiligung und der Leitlinien**

Die Leitlinien sowie die einzelnen Beteiligungsprojekte unterliegen einer stetigen Evaluierung, um zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse beizutragen.

3. Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte

Damit sich Bürgerinnen und Bürger wirksam beteiligen können, brauchen sie rechtzeitig Informationen über wichtige Projekte und Planungen der Stadt Wassenberg. Diese erhalten sie mit der so genannten Vorhabenliste, die der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat erstellt und fortlaufend aktualisiert. Die Vorhabenliste wird im Internet veröffentlicht und zwei Mal jährlich – zum Ende und zur Mitte des Jahres – aktualisiert.

Sofern von Seiten der Bürgerinnen und Bürger eine Beteiligungsform angeregt wird, soll dieser Ausführungen zum Beteiligungskonzept bereits enthalten. Für eine solche initiative Anregung ist eine Unterschriftenquote oder ein anderweitiges Quorum nicht erforderlich; die Anregung erfolgt als Anregung nach § 24 GO NRW bzw. nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg. Über die Zulassung und Umsetzungsform sowie gegebenenfalls Aufnahme in die Vorhabenliste entscheidet sodann der Rat oder der zuständige Ausschuss.

Auf Vorhaben, für die eine Beteiligung eröffnet werden, soll neben gegebenenfalls gezielten Einladungen zudem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Hierzu erfolgen Veröffentlichungen in den Medien, auf der städtischen Website sowie über die Wassenberg App. Gleiches gilt für die Vorhabenliste selbst.

Um die Umsetzung dieser Leitlinie zu unterstützen, richtet der Bürgermeister eine Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung ein. Sie berät die Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie die Fachbereiche der Stadtverwaltung, steht ihnen mit Expertise und Information zur Seite, hilft bei der Entwicklung der Beteiligungskonzepte mit und unterstützt den gegenseitigen Informationsaustausch. Die Koordinierungsstelle schreibt die Vorhabenliste fort und erfasst darin den jeweiligen Projektstatus.

Die Umsetzung der beschlossenen Beteiligungsverfahren obliegt dem Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und den zuständigen Fachbereichen.

4. Anwendungsbereiche

Die Leitlinien schaffen eine verlässliche Grundlage für Bürgerbeteiligung. Sie tragen dazu bei, vorhandene Gestaltungsräume für Bürgerbeteiligung wirkungsvoller zu gestalten. Gleichzeitig ergänzen sie die gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung. Dies wird hinsichtlich der Anwendungsbereiche nachfolgend konkretisiert.

- **Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats**

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien ist möglich für alle Angelegenheiten der Gemeinde, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats liegen (vgl. § 24 Abs. 1 GO NRW) mit Ausnahme der inneren Organisation der Stadtverwaltung, der Rechtsverhältnisse der Stadträte, des Bürgermeisters und der städtischen Beschäftigten, der Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie der Entscheidung in Rechtsmittelverfahren und sonstigen durch Gesetz speziell zugewiesenen Aufgaben.

Für eine verbindliche Bauleitplanung ist Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien möglich, falls die Vorschriften des Baugesetzbuches, die Bürgerbeteiligung gesetzlich vorsehen, dem nicht entgegenstehen. Baugenehmigungsverfahren können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein.

- **Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters**

Für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters sollen diese Leitlinien bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligung grundsätzlich gleichermaßen gelten. Zum Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gehören die ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben, die Aufgaben der laufenden Verwaltung sowie die Pflichtaufgaben nach Weisung (Weisungsaufgaben). Ausgenommen sind die innere Organisation der Stadtverwaltung sowie die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der städtischen Beschäftigten. Für den Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung darf der Stadtrat keine Beschlüsse fassen, da in diesem Bereich die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zuständig sind.

- **Bürgerbeteiligung bei rechtlich selbständigen Einrichtungen mit Vertretung der Stadt**

Bei rechtlich selbständigen Einrichtungen sollen der Stadtrat und der Bürgermeister über die Weisungserteilung an Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den jeweiligen Organen auf die Umsetzung von Ergebnissen aus der Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien hinwirken, soweit dies gesellschaftsrechtlich möglich ist.

5. Methoden der Bürgerbeteiligung

Grundsatz für die Methodenwahl ist eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den Leistungsprofilen der jeweiligen Methoden mit den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen.

Solche Leistungsanforderungen können sein:

- die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung zur Information der Verwaltung und des Stadtrats (z. B. durch repräsentative Umfragen, die ggf. durch aufsuchende Verfahren zur Einbeziehung beteiligungsferner Teile der Bevölkerung, wie z. B. die „aktivierende Befragung“, zu ergänzen sind);
- die Entwicklung kreativer Lösungen z. B. mit Hilfe von Aufrufen zur Einreichung von Ideen und Vorschlägen, Projektgruppen oder Workshops;
- die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen in eine breitere, möglichst „repräsentative“ Öffentlichkeit z. B. mit Hilfe von Bürgerversammlungen;
- die Lösung von Konflikten durch Mediation oder andere geeignete Verfahren wie z. B. Runde Tische.

Bei der Methodenwahl wird auf die in der Verwaltung vorhandene Methodenkompetenz zurückgegriffen. Gleichzeitig kann externer beratender Sachverstand genutzt werden. Grundsätzlich sind bei der Wahl der Methoden das Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Faktor „Zeit“ zu beachten. Eine Übersicht der Methoden ist als **Anlage 2** beigefügt.

Für die Anwendung der Methoden gelten folgende Grundsätze:

- **Auswahlverfahren für zu beteiligende Einwohnerinnen und Einwohner**

Grundsätzlich können sich alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner im Beteiligungsprozess engagieren. Je nach Projektphase sind aber auch methodenabhängig Auswahlverfahren anzuwenden, zwischen denen im Einzelfall zu entscheiden ist.

Die Auswahlverfahren können basieren auf:

- der Zugrundelegung bestimmter Eigenschaften der zu beteiligenden Personen, wie Interessen, Betroffenheit, Kenntnisse, Kompetenzen oder Funktionen (z. B. der Fähigkeit, als Multiplikator zu wirken),
- einem Bewerbungsverfahren und der anschließenden Auswahl „per Los“,
- einer Kombination der genannten Verfahren.

- **Rückkopplungsverfahren**

An Kooperationsprozessen im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren ist in der Regel nur eine beschränkte Anzahl von Personen direkt beteiligt. Diese werden nicht notwendigerweise nach Gesichtspunkten der statistischen Repräsentativität ausgewählt. Damit der Stadtrat und die Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild über die Meinung der interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner gewinnen können, ist an Punkten, die für den Vorhabenverlauf von maßgeblicher Bedeutung sind, die Rückkopplung der Beteiligungsergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit von entscheidender Wichtigkeit. Die Rückkopplung soll deshalb bei allen Projekten eingeplant werden.

Die Rückkopplung soll einerseits Informationen über die bei der Kooperation erzielten Ergebnisse und andererseits eine Rückmelde-Chance einschließen. Wichtig ist dabei die Ermittlung eines möglichst repräsentativen Meinungsbildes. Die Rückkopplungsergebnisse sind im nachfolgenden Verfahrensablauf angemessen und nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Auf eine gesonderte Rückkopplung kann verzichtet werden, falls von vornherein Kooperationsmethoden angewandt werden, welche die Einbeziehung der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen. Bei kleineren Projekten kann die Rückkopplung durch die Einladung aller Interessierten zu einer Veranstaltung mit garantierter Mitwirkungschance aller Teilnehmenden erfolgen. Der Wahl des Vorgehens soll eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorausgehen.

6. Umgang mit den Ergebnissen und Finanzierung

Über den Umgang mit den Ergebnissen entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag durch den Bürgermeister.

Sofern Beteiligungsverfahren selbst und die Umsetzung deren Ergebnisse nicht bereits im Rahmen der bestehenden Haushaltsplanung erfolgen können, ist hierüber ein gesonderter Beschluss über eine über- und/oder außerplanmäßige Ausgabe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu fassen.

Die Koordinierungsstelle erfasst die Ergebnisse in der Vorschlagsliste, gibt diese dem Stadtrat nach den Bestimmungen dieser Leitlinien zur Kenntnis und unterrichtet die Öffentlichkeit über diese.

7. Verbindlichkeit des Verfahrens und Qualitätssicherung

Der Stadtrat und der Bürgermeister verpflichten sich ausdrücklich, die vorstehenden Leitlinien verbindlich anzuwenden. Ausnahmen und Abweichungen sollen nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen, die gesondert zu begründen sind.

Die Leitlinien werden anhand der praktischen Umsetzung bei den hierüber behandelten Einzelprojekten nach spätestens einem Jahr bewertet. Über die Bewertungsergebnisse entscheiden der Stadtrat und der Bürgermeister anschließend einvernehmlich.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Beteiligungsleitlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 20.06.2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Wassenberg öffentlich bekanntgemacht.

Wassenberg, den 26.06.2024

gez. Marcel Maurer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Bürgerbeteiligungsleitlinie

– Muster für Beteiligungskonzepte gemäß Ziffer 2 der Leitlinie

1. Beteiligungsgegenstand
Genauere Abgrenzung des Arbeitsauftrags
2. Prozessplanung
Erarbeitung von Prozessphasen und Festlegung, in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung, mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfindet.
3. Methodenwahl
Zwischen den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen und den Leistungsprofilen der jeweiligen Methode soll möglichst Übereinstimmung erreicht werden. Mögliche Leistungsanforderungen können die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung, die Entwicklung kreativer Lösungen, die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen oder die Konfliktlösung sein
4. Auswahl der zu Beteiligenden
Auswahl kann unter Zugrundelegung bestimmter Eigenschaften, Interessen, Kompetenzen, durch ein Bewerbungsverfahren, in Form der Zufallsauswahl oder durch eine Kombination der Verfahren erfolgen.
5. Festlegung des Rückkopplungsverfahrens
Die Rückkopplung soll den Beteiligten und den Entscheidungsträgern ein breites öffentliches Meinungsbild über die bei der Beteiligung erzielten Ergebnisse geben und die Möglichkeit der Rückmeldung einschließen.
6. Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung

Anlage 2 zur Bürgerbeteiligungsleitlinie

– Übersicht der Beteiligungsinstrumente gemäß Ziffer 5 der Leitlinie

1. Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Erarbeitung von Einzelprojekten
1.1 Arbeitsgruppe
Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe durch mehrere Personen
1.2 Konsensuskonferenz
Bearbeitung brisanter Themen durch interessierte Laien mit Unterstützung durch sachverständige Personen, Ausloten der öffentlichen Meinung zu einer bestimmten Fragestellung
1.3 Kreativworkshop
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
1.4 Open Space
Bearbeitung komplexer Fragestellungen mit einer großen Zahl an Beteiligten
1.5 Projektgruppe
Umsetzung eines konkreten Projekts
1.6 Workshop
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
1.7 Zukunftswerkstatt
Entwicklung von Zukunftsvisionen, z. B. bei der Erstellung von Leitbildern, Entwicklungsszenarien, Zukunftsprojekten

2. Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Einholung eines Meinungsbildes
2.1 Bürgerpanel
Repräsentative Befragung, die wiederholt werden kann
2.2 Bürgerforum
Information einer größeren Zahl von Bürgern über ein konkretes Beteiligungsthema
2.3 Bürgerversammlung
Offene angekündigte Informations- und Diskussionsveranstaltung

Anlage 2 zur Bürgerbeteiligungsleitlinie

– Übersicht der Beteiligungsinstrumente gemäß Ziffer 5 der Leitlinie

3. Bürgerbeteiligungsinstrumente bei gegensätzlichen Interessenlagen
3.1 Mediation
Strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungsverfahren und Problemstellungen
3.2 Runder Tisch
Erarbeitung einer möglichst auf Konsens ausgerichteten Lösung zu kontroversen Fragen mit unterschiedlichen Interessengruppen

**1. Satzung vom 26.06.2024 zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 22 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt geändert und Satz 3 hinzugefügt:

„Die Namensplakette muss aus Aluminium gefertigt sein in einer Größe von 12 cm Breite, 10 cm Höhe und in einer Stärke von 0,5 cm; in den 4 Ecken muss jeweils ein Loch mit einem Durchmesser von 0,2 cm vorhanden sein. Die Anbringung der Namensplakette sowie deren Entfernung nach 30 Jahren erfolgt durch den Friedhofsträger.“

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

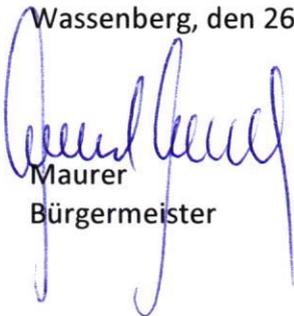
Die vorstehende 1. Satzung vom 26.06.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 20.06.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26.06.2024



Maurer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Wassenberg

I. Allgemeines

Nach der neuen EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Kommunen dazu verpflichtet, alle fünf Jahre Lärmaktionspläne aufzustellen. Grundlage für die Erstellung dieser Lärmaktionspläne bilden in Nordrhein-Westfalen die durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) veröffentlichten Lärmkarten für Kommunen außerhalb von Ballungsräumen. Für den Straßenverkehrslärm erfasst sind in den Lärmkarten stark befahrene Hauptstraßen (in der Regel Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr.

Für die Stadt Wassenberg bestand die Verpflichtung bis zum 18. Juli 2024 einen Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die betroffenen Straßenabschnitte aufzustellen und zu beschließen.

II. Feststellungsbeschluss & Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Wassenberg

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Dem Ergebnis und der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie unter Ziffern 7.2 und 7.3 im Lärmaktionsplan dargestellt, wird zugestimmt.
- b) Der Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet Wassenberg wird in der vorliegenden Form verabschiedet.“

Mit Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 20.06.2024 ist der Lärmaktionsplan in Kraft getreten.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss sowie der Lärmaktionsplan für die Stadt Wassenberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

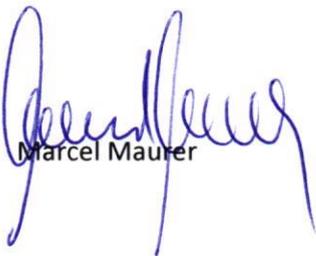
Der Lärmaktionsplan inklusive seiner Anlagen kann beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg nach vorheriger Terminabsprache unter 02432/4900-0 zu den üblichen Dienstzeiten durch Jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan inklusive seiner Anlagen in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.wassenberg.de>

Wassenberg, den 21.06.2024

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister


Marcel Maurer

Bekanntmachung

Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Wassenberg

Die Stadt Wassenberg fördert einmalig die Anschaffung und Installation von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solaranlagen mit bis zu 800 Watt Leistung mit einem Zuschuss von 100,00 Euro pro Wohneinheit.

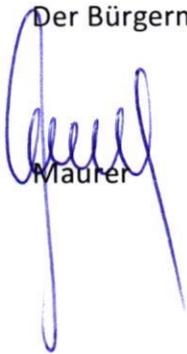
Das Antragsverfahren beginnt am 02.09.2024! Vor dem 02.09.2024 gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Stadt Wassenberg entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie.

Der Förderantrag kann ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Wassenberg unter www.wassenberg.de gestellt werden.

Die beigefügte Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen bzw. Balkon-Solaranlagen in Wassenberg ist zu beachten.

Wassenberg, den 26. Juni 2024

Der Bürgermeister



Maurer



Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Wassenberg

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Wassenberg zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Einfamilienhaus besteht aus einer, ein Zweifamilienhaus aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter, Mieter oder Eigentümer einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb der Stadt Wassenberg sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.



- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Es werden nur Geräte von mindestens 300 Watt Leistung bis maximal 800 Watt Leistung gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Steckersolargeräts.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei mindestens 300 Watt Leistung und maximal 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern die Förderprogramme dieser Behörden/Institutionen dies zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.



8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag kann ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Wassenberg unter <https://service.wassenberg.de/> gestellt werden.

Die Stadt Wassenberg entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Wassenberg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

Das Antragsverfahren beginnt am 02.09.2024 um 09:00 Uhr.

Vor dem 02.09.2024, 09:00 Uhr, gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Wassenberg eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Wassenberg einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Wassenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.



10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziffer 9 „Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Wassenberg.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Wassenberg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.i5-7-2022-3

Dortmund, den 25. Juni 2024

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sumpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Ent-

nahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht. Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVP der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürgermeisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Mar- tina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabspra- che gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich

Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschä- den nutzen Sie bitte die Ein- gangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminab- sprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzgen (0253 505-200) oder per Mail: stadt- werke@bad-muenstereifel.de
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich. Außer bei Termi- nen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grün- flächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabspra- che gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717

Stadt Euskirchen	<p>Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen</p>	<p>Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.</p>
Stadt Geilenkirchen	<p>Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen</p>	<p>Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.</p>
Stadt Heinsberg	<p>Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg</p>	<p>Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.</p>
Stadt Herzogenrath	<p>Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzogenrath</p>	<p>Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.</p>
Stadt Hückelhoven	<p>Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven</p>	<p>Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr</p>
Stadt Jülich	<p>Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich</p>	<p>Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.</p>
Stadt Linnich	<p>Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich</p>	<p>Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.</p>
Stadt Nideggen	<p>Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen</p>	<p>Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten</p>

Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach-Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmel- dung (a.engels@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 52146 Würselen	Mo – Fr: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.:02252 52-279)

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Hinweis: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: lu-kas.schurkus@bra.nrw.de möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Be-

urteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg> bzw. <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines

Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

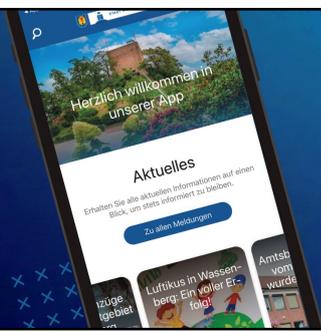
Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **13.06.2024** bis zum **26.06.2024** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen
& App laden



DIE APP FÜR
**WASSEN
BERG**



STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



20.06.2024

WASSENBERGER HUTKONZERT MIT TOM & LILY

Samstag, 29.06.2024 | 20:00 Uhr | Open-Air-Bühne am Gondelweiher

Wassenberg.

Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH kündigt ein weiteres Veranstaltungshighlight an: Am Samstag, den 29. Juni 2024, spielen die beiden Hamburger Musiker Lilian Gold (Gesang) und Tom Baetzel (Gitarre/Gesang) ihre Lieblingssongs in ihren eigenen energiegeladenen Versionen auf der Open-Air-Bühne an der Taverne am Gondelweiher.

Ihre charismatischen und einzigartigen Stimmen sowie die musikalische Vielseitigkeit, mit der sie ihre Interpretationen von Klassikern der Pop-, Soul- und Rockgeschichte präsentieren, ziehen die Besuchenden in ihren Zauber: Kings of Leon trifft hier auf Aretha Franklin, Chaka Khan auf Eric Clapton und Terence Trent D'Arby auf Louis Armstrong - und doch passt alles perfekt zusammen. Ein erstklassiges Live-Duo und definitiv der Geheimtipp der deutschen Musikszene.

Wie bei allen Wassenberger Hutkonzerten gibt es die kostenlosen Tickets zur Veranstaltung online unter www.wassenberg-erleben.de/hutkonzerte.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



Foto: Tom & Lily (© Stefanie Baars)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



21.06.2024

GRILL COLLINS – DAS WASSENBERGER BARBECUE-FAMILIEN-EVENT MIT STILL COLLINS

Sonntag, 30.06.2024 | 16:30 Uhr | Einlass und Angrillen

Wassenberg.

Am Sonntag, den 30. Juni 2024, findet an der Taverne am Gondelweiher auf der Open-Air-Bühne das Barbecue-Familien-Event „Grill Collins“ statt. Dieses wird durch die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH organisiert.

Nach dem großen Erfolg vor zwei Jahren kommt die Band Still Collins zurück nach Wassenberg. Die Besuchenden erwartet eine Kombination aus authentischem Sound, ausgefeilter Lichtshow, phasenweiser Videotechnik, Choreografien, Requisiten und publikumsnaher Präsentation auf der Bühne – das Konzert hat wahren Show-Charakter.

Kombiniert wird das musikalische Geschehen mit einem Barbecue Event, bei dem die Currywurst „Hot Tony“ heißt, der „Carpet Burger“ mit „Phil Pommes“ gereicht wird und die Cevapcici als „Steve Hacketts“ zu bestellen sind. Dazu spielt die Band in mehreren Sets ein absolutes „Best Of Phil Collins und Genesis“-Programm.

Für Kinder gibt es ermäßigte Eintrittspreise, Aktionen nebenher, Autogrammstunden, Papierflieger-Weitflug-Wettbewerbe oder andere Späße mit der Band in den Pausen.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Tickets zur Veranstaltung gibt es für 16,50 Euro oder ermäßigt für 8,00 Euro in allen lokalen Vorverkaufsstellen oder online unter www.ticketshop.nrw.



Foto: Künstler Still Collins (© Markus Hartmann)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



25.06.2024

FOTOAUSSTELLUNG IM BERGFRIED

Sonntag, 07.07.2024 | 14:00 Uhr | Tiere und Natur ganz nah

Wassenberg.

Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH kündigt die nächste Ausstellung im historischen Bergfried Wassenberg an: Der 79-jährige Fotograf Matthias Meyer und sein 18-jähriger Enkel Luca präsentieren ihre gemeinsame Fotoausstellung unter dem Motto „Tiere und Natur ganz nah – Bilder rund ums ganze Jahr“.

Die Vernissage zur Ausstellung findet am Sonntag, den 7. Juli 2024, um 14:00 Uhr im Bergfried Wassenberg statt. Zur Begrüßung spricht die 2. stv. Bürgermeisterin Irmgard Stieding. Die Ausstellung wird in Kooperation mit der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH präsentiert und verspricht beeindruckende Einblicke in die Schönheit unserer heimischen Natur.

Gezeigt werden Fotografien, die größtenteils in unserer Region aufgenommen wurden. Die Besuchenden erwartet eine vielfältige Sammlung von Aufnahmen – Tiere, Landschaften und historische Gebäude, festgehalten zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten.

Das Besondere an dieser Ausstellung ist, dass alle Fotografien unbearbeitet sind, was die Authentizität und den natürlichen Charme der Motive besonders zur Geltung bringt. Der Bergfried bietet mit seinem einzigartigen Ambiente den idealen Rahmen, um die Fotografien auf sich wirken zu lassen und die freien Nuancen, die Details der Bilder sowie die unberührte Schönheit der Natur zu entdecken.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Das generationenübergreifende Projekt von Matthias und Luca Meyer kann im Rahmen der Ausstellung bis zum 4. August 2024 jeden Sonntag von 14:00 bis 17:00 Uhr besucht werden.



Foto: Meyer (©)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



26.06.2024

AUSLOBUNG HEIMATPREIS WASSENBERG

Bewerbungsfrist: 31. August 2024 | Einreichung wieder digital möglich

Wassenberg.

Die Stadt Wassenberg lobt zum sechsten Mal einen Heimatpreis aus. Gewürdigt werden umgesetzte Projekte und Maßnahmen, die einen Beitrag

- zur Erholung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums oder zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes,
- zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen, der Gemeinschaft und des Zusammenhaltes oder
- zum Klima- und Umweltschutz bzw. dem Erhalt der Natur

auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg leisten bzw. deren Bevölkerung zu Gute kommen und einen heimatlichen Bezug aufweisen.

Die Bewerbungsphase hat nunmehr begonnen. Vorschläge können bis zum 31. August 2024 bevorzugt online über das Serviceportal der Stadt Wassenberg (service.wassenberg.de) bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sowie das Antragsformular können dem Serviceportal unter der Dienstleistung „Heimatpreis 2024“ entnommen werden.

Gefördert wird die Verleihung des Heimatpreises durch das Landesprogramm „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Eine Jury, bestehend aus dem Beirat der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, wird die eingereichten Vorschläge anschließend unter Einbeziehung der verschiedenen Kriterien bewerten. Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000,00 Euro wird voraussichtlich gestaffelt und anhand eines Kriterienkataloges als Auszeichnung und Wertschätzung der Beiträge von ehrenamtlich Engagierten vergeben. Die Prämierten nehmen schließlich an der Vergabe des Landes-Heimat-Preises teil.



Foto: Pokale zum Heimatpreis (© Jürgen Laaser)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



26.06.2024

RADERLEBNISTAG NIEDERRHEIN

Sonntag, 07.07.2024, 10:00 bis 17:00 Uhr | Infopunkte am Naturpark-Tor und am Dorfladen „Mittendrin“ in Effeld

Wassenberg.

Inzwischen ist es eine Tradition, die in der Region nicht mehr wegzudenken ist: Jahr für Jahr steigen tausende Menschen an einem Sommersonntag in den Sattel, um an einem der größten Radsportereignisse in Deutschland teilzunehmen. Rund 35.000 Teilnehmende wurden im vergangenen Jahr beim Niederrheinischen Radwandertag gezählt. Mit der Stadt Wassenberg beteiligen sich insgesamt 62 Städte und Gemeinden am Niederrhein und in der benachbarten Niederlande am 30. Niederrheinischen Radwandertag. Dieses beachtliche Jubiläum haben die Veranstalter zum Anlass genommen, dem Event eine umfangreiche Frischekur zu spendieren. „Nach 30 Jahren war eine Neuausrichtung des Formats notwendig, um weiterhin erfolgreich in die Zukunft radeln zu können“, sagt Martina Baumgärtner, Geschäftsführerin der Niederrhein Tourismus GmbH.

So ist das kommende Event am Sonntag, den 7. Juli 2024, mit vielen Neuerungen verbunden. Angefangen beim Namen: Aus dem Niederrheinischen Radwandertag wird der **Raderlebnistag Niederrhein**. Passend dazu wurde ein neues Logo entwickelt und der Erlebnis- und Eventcharakter wird stärker herausgestellt. Strukturell steht die Digitalisierung im Vordergrund – künftig erfolgt eine digitale Registrierung zur Teilnahme am Gewinnspiel über das Einscannen von QR-Codes. Statt der bisherigen Starterkarten braucht es also nur noch ein Smartphone.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Damit verbunden sind Fragen, die nur an den Startorten gelöst und eingegeben werden können. Möglich sind auch Fotos, die dazu hochgeladen und gepostet werden. Die Registrierung ist freiwillig, mitradeln kann man auch ohne. Die zentrale Tombola wird durch ein Online-Gewinnspiel ersetzt, bei dem drei hochwertige Gewinne winken. Der Hauptpreis ist ein E-Bike. Hinzu kommt die Einbindung von Erlebnis- und Genussstationen, die an dem Sonntag geöffnet sind. Mit diesem Konzept, entwickelt und getragen von allen beteiligten Kommunen, ist die beliebte Veranstaltung zukunftsweisend aufgestellt. Im Kern bleibe sie aber unverändert – der Tag bietet wie vor 30 Jahren die Möglichkeit, die Schönheit des Niederrheins in Form eines sportlichen Gemeinschaftserlebnisses für Jung und Alt zu entdecken.

Angebote für Familien – Spielplatzroute in Wassenberg

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird in diesem Jahr auf Papier weitgehend verzichtet: Zu den Routen werden sogenannte GPX-Tracks zur Verfügung gestellt. Die digitale Darstellung der Strecken erfolgt auf verschiedenen Portalen. Thematische Routentipps sollen verstärkt junge Familien ansprechen. Die im letzten Jahr neu angebotene kürzere Spielplatzroute in Wassenberg wurde von den Familien sehr gut angenommen und ist nun nicht mehr wegzudenken. Diese führt mit 24 Kilometern durch das Wassenberger Stadtgebiet. Zudem wartet auf die Kinder im Dorfladen „Mittendrin“ in Effeld ein kostenfreies Kratzeis und im Naturpark-Tor Wassenberg erhält jedes teilnehmende Kind eine kleine Überraschung.

Da nun die eigentliche Stempelstelle wegfällt, werden in Wassenberg das Naturpark-Tor Wassenberg und der Dorfladen “Mittendrin“ in Effeld als Info- bzw. Startpunkte fungieren.

Was gleich bleibt, ist natürlich die große Anzahl an Radrouten, die durch das Stadtgebiet führen. Zehn von den insgesamt 90 Radrouten (Routen zwischen 24 und 64 Kilometern) warten auf die Radelbegeisterten. So ist für alle die passende Länge dabei, um nach eigenen Kräften und nach Lust und Laune eine ganz persönliche Planung selbst bestimmen zu können.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Die Routen stehen auf der Internetseite des Niederrhein-Tourismus zum Download als PDF oder als GPX-Track bereit. Weitere Informationen auf <https://www.niederrhein-tourismus.de/radwandertag>.



Foto: Info- und Startpunkt beim Raderlebnistag: Naturpark-Tor Wassenberg (© Sabrina Martin)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de